

**Satzung für die Erhebung einer  
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe  
für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) der Stadt Meiningen  
vom 05.12.2002  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2006**

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (Bundesgesetz), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 05. Juni 1994, des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürAbwAG vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 413), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), erlässt die Stadt Meiningen (nachfolgend Stadt genannt) folgende Satzung:

**§ 1  
Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2  
Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

Das sind die Grundstücke, bei denen Abwässer aus dem Überlauf der Grundstückskläranlage ohne Nutzung eines öffentlichen Kanals in einen Vorfluter insbesondere auch durch Versickerung in das Grundwasser eingeleitet werden (Direkteinleiter).

**§ 3  
Entstehen, Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

**§ 4  
Abgabenschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 5 Abgabenmaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner, bei Betrieben und Einrichtungen nach der Zahl der Einwohnergleichwerte, auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## **§ 6 Abgabensatz**

Der Abgabensatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Der Abgabensatz beträgt 17,90 EUR/Einwohner und Jahr.

## **§ 7 Pflichten der Abgabenschuldner**

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.